

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der
rheinischen Städte und Kreise



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Dezernat 4
LANDESJUGENDAMT, SCHULEN

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Datum
21.03.1995

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Friebe
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211/884-2890

oth

(02 21) 8 08-
2577

Fax (02 21) 8 08-
3657

chronisch bitte angeben

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/4090

Alle Abg.

1. Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (SoSchEntwG)
2. Entwurf der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF)

Sehr geehrte Frau Friebe,

der Schulausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung am 20.03.1995 zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung die anliegende Resolution (Anlage 1) beschlossen. Er verbindet damit die Bitte an die Mitglieder des Landtags, diese Anregungen noch im weiteren parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung meiner Sachdarstellung vom 22.02.1995 (Anlage 2) hat der Schulausschuß in derselben Sitzung zum Entwurf der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) den als Anlage 3 beigefügten einstimmigen Beschluß gefaßt.

- 2 -

Dienstgebäude in Köln-Deutz

- 1 = Landeshaus · Kennedy-Ufer 2
- 2 = Haus des Landschaftsverbandes · Ottoplatz 2
- 3 = Rheinlandhaus · Mindener Straße 2
- 4 = Doppelparkstraße 7
- 5 = Riewald-Haus · Karlstraße 34 - 44
- 6 = Theodor-Bablon-Strasse 9

Linie 1, 2 und 7 (Deutzer Freiheit)

Haltestelle Deutzer Bahnhof, Bahnhof Köln-Deutz
Hausadresse: Kennedy-Ufer 2 · 50478 Köln

Fax Zentrale (02 21) 8 08-22 00
Fax Zentrale (02 21) 8 08-32 10
Fax Zentrale (02 21) 8 08-21 57
Fax Zentrale (02 21) 8 08-21 41
Fax Zentrale (02 21) 8 08-22 00
Fax Zentrale (02 21) 8 08-22 00

Telefon Vermittlung (02 21) 8 08-0

Besuchzeit

Wir haben Gleitende Arbeitszeit.

Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 8.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln 50 061 (BLZ 570 600 00)

Landeszentralbank Köln 570 017 10 (BLZ 570 000 00)


Postbank Niederlassung Köln 5 44-5 01 (BLZ 570 100 50)

Durchschriften dieses Schreibens habe ich

- Herrn Frey, Vorsitzender des Ausschusses für Schulen und
Weiterbildung
- dem KM NRW Düsseldorf

zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Elzer)

RESOLUTION vom 20.03.1995

Der Landschaftsverband Rheinland ist der Träger von 40 Sonderschulen für hör- und sehgeschädigte, körper- und sprachbehinderte Schülerinnen und Schüler. Über 6.000 Kinder und Jugendliche besuchen diese Schulen.

Diese Schulen sind naturgemäß in der Regel wohnortfern mit der Konsequenz der Ausgliederung der Schülerinnen und Schüler aus ihrem Wohnumfeld und mit den Problemen der besonderen Belastungen, die mit diesen oft langen Fahrten verbunden sind. Über 5.000 Kinder und Jugendliche müssen mit 1.100 Schulbuslinien zu ihrem täglichen Unterricht an die Sonderschulen gefahren werden. Diese Beförderung ist mit erheblichen Kosten verbunden. So mußten durch den LVR im Haushaltsjahr 1994 ca. DM 27 Mio dafür aufgebracht werden - mit steigender Tendenz.

Auch vor diesem Hintergrund begrüßt der Schulausschuß der Landschaftsversammlung Rheinland alle Bestrebungen, den wohnortnahen Unterricht von Kindern und Jugendlichen aller Behinderungsarten mit Nichtbehinderten zu ermöglichen. Die zahlreichen Schulversuche in NW und anderen Bundesländern haben gezeigt, wie gut Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen durch den gemeinsamen Unterricht gefördert werden können.

Die Schulversuche im Primarbereich sind ausgelaufen. Jetzt ist eine grundsätzliche rechtliche Regelung erforderlich. Der derzeit vorgelegte Gesetzesentwurf, der erstmalig den gemeinsamen Unterricht auf eine rechtliche Grundlage stellt, ist insofern ein erster, entscheidender Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere die in § 7 Abs. 1 des SchPFG vorgesehene Änderung des Begriffes "Sonderschulbedürftigkeit" in "Sonderpädagogischen Förderbedarf" war lange überfällig.

Die jetzt festgeschriebene rechtliche Gleichstellung der beiden Grundformen sonderpädagogischer Förderung

- gemeinsamer Unterricht behinderter mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in allgemeinen Schulen einerseits
- Unterricht in einer Sonderschule andererseits

(auch in dieser Reihenfolge!) eröffnet für die Schulträger Möglichkeiten der eigenen Gestaltung. So kann der gemeinsame Unterricht zum Regelfall werden.

Zur Zeit ist beim Anspruch auf gemeinsamen Unterricht lediglich von einem Teilhaberecht auf der Grundlage vorhandener personeller und sächlicher Möglichkeiten auszugehen. Ziel ist, das Elternwahlrecht dergestalt zu gewährleisten, daß

die Frage, ob die sonderpädagogische Förderung der Kinder und Jugendlichen an der allgemeinen Schule oder an der Sonderschule stattfinden soll, nicht an diesen fehlenden Möglichkeiten scheitert.

Der gemeinsame Unterricht darf freilich nicht auf die Primarstufe beschränkt bleiben, sondern muß auch in den Schulen der Sekundarstufe I und II fortgesetzt werden, da sonst die Ausgliederung lediglich zeitlich verschoben wird. Dies gilt sowohl für den zielgleichen als auch für den zieldifferenten Unterricht.

An den Landesgesetzgeber richtet der Schulausschuß des LVR den Appell, die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht zu verbessern. Dazu gehören:

- die Neuregelung der Finanzierung des therapeutischen, sozialpädagogischen und pflegerischen Personals an den Schulen, die sonderpädagogische Förderung anbieten und anbieten wollen
- die Festlegung von verbindlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung, die sich auch an den Erfahrungen aus den Schulversuchen orientieren sollen (so z. B. durchschnittlich 5 Wochenstunden sonderpädagogische Förderung pro Kind). Die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht darf nicht hinter die an Sonderschulen zurückfallen
- die verstärkte Beteiligung des Landes an für gemeinsamen Unterricht notwendigen Umbaumaßnahmen in allgemeinen Schulen.

Anlage 2

zum Schreiben v.21.0

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
- 41.21 -

Köln, d. 22. Febr. 1995
Herr Wontorra/2534

Sachdarstellung zur VorlageNr. 10/4 Schul

Stellungnahme zur Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF)

1. Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 19. Jan. 1995 (siehe Anlage) den Landschaftsverband Rheinland gebeten, eine evtl. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf bis Mitte Februar 1995 abzugeben.

Mit Schreiben vom 30. Jan. 1995 hat die Verwaltung dem Kultusministerium NW mitgeteilt, daß sie es wegen der weitreichenden Bedeutung der VO-SF für den Sonderschulträger Landschaftsverband Rheinland für zwingend geboten hält, daß sich der Schulausschuß der Landschaftsversammlung Rheinland mit dem Verordnungsentwurf und notwendigen Änderungsvorschlägen befaßt. Gleichzeitig wurde die Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf VO-SF bis zum 15.04.1995 beantragt.

2. Zu dem Entwurf der VO-SF - Stand 08.12.1994 - nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 2.1 Grundsätzlich ^{unterstützt} der Landschaftsverband Rheinland die Entscheidung der Landesregierung, daß das lediglich im Erlaßwege geregelte Sonderschulnahmeverfahren durch eine Rechtsverordnung als Rechtsgrundlage abgelöst werden soll, weil durch die beabsichtigte Maßnahme mehr Rechtssicherheit erreicht wird.

Zum Inhalt und Wortlaut des vorläufigen Entwurfs hat der LVR teilweise Bedenken.

- 2.2 Die SAV-Regelungen haben in der Vergangenheit bewußt oder unbewußt mit dazu beigetragen, daß schulrechtliche Entscheidungen getroffen wurden, die sich nicht immer nachweisbar am Anspruch behinderter Kinder und Jugendlicher auf bestmögliche Förderung, sondern an verfügbaren Sonderschulplätzen orientierten. Die insgesamt sehr "weich" gefaßten Formulierungen des Verordnungsentwurfs lassen nicht erkennen, daß insoweit Änderungen und Verbesserungen zu erwarten sind.

- 2.3 Der Entwurf der VO-SF ist in Anlehnung an den Entwurf des Sonderschulentwicklungsgesetzes (in der Fassung vom 13.05.1994) so abgefaßt, daß dem Träger der Sonderschule keinerlei Mitspracherecht bei der Entscheidung der Schulaufsicht über den schulischen Förderort zugestanden wird (s. auch Vorlage Nr. 10/1 Schul vom 01.02.1995 - Stellungnahme zum Entwurf des Sonderschulentwicklungsgesetzes).

Hingegen muß der Träger der allgemeinen Schule, die im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs als möglicher Förderort benannt wird, vor der Entscheidung der Schulaufsicht seine Zustimmung erteilen bzw. ausdrücklich verweigert haben (s. § 12 Abs. 2).

Dieses im VO-Entwurf festgelegte Verfahren benachteiligt den Sonderschulträger wesentlich und untergräbt dessen Planungssicherheit für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen.

Voraussetzung für die Entscheidung zum Förderort allgemeine Schule ist, daß an dieser allgemeinen Schule "die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung gegeben sind".

Der Träger der allgemeinen Schule kann die Aufnahme eines behinderten Schülers/einer behinderten Schülerin ablehnen, wenn es ihm an den finanziellen Ressourcen fehlt, die baulichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Schulaufsicht muß dann die behinderte Schülerin/den behinderten Schüler in eine Sonderschule einweisen, die den notwendigen Förderschwerpunkt hat.

Der Träger dieser Sonderschule wird jedoch nicht befragt, ob die erforderlichen baulichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insofern wird auf die politische Entscheidung und die finanzielle Lage des Sonderschulträgers keine Rücksicht genommen.

- 2.4 Die vorliegende Regelung läßt für den Landschaftsverband Rheinland erwarten, daß insbesondere die Körperbehindertenschulen, die verglichen mit anderen Sonderschulen hervorragende bauliche, personelle und sächliche Förder Voraussetzungen bieten, in Zukunft erhebliche Schülerzuwächse bekommen werden. Weil es keine Trennschärfe bei der Beschreibung der verschiedenen Behinderungsarten und den Förderschwerpunktbeschreibungen gibt, ist diese Vermutung nicht abwegig (s. § 3 - 8). Außerdem wird bemängelt, daß die Definition der verschiedenen Behinderungsarten teilweise wenig präzise, auf jeden Fall aber abweichend von den vergleichbaren Definitionen anderer sozialer Leistungsgesetze gefaßt worden sind.

2.5 Zu § 7 ist anzumerken, daß die Eigenschaft "andersartiges Aussehen" und die damit verbundene psychische Belastung nicht zwingend die Schule für Körperbehinderte als geeigneten Schülerort begründen kann. Es müßte möglich sein, diese Schülerinnen und Schüler auch in der Regelschule zur Akzeptanz der eigenen Behinderung zu erziehen. Die Schule für Körperbehinderte ist bekanntermaßen eine der aufwendigsten Sonderschulformen und sollte nur für Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden, die die besonderen baulichen und personellen Ressourcen dieses Typs auch tatsächlich benötigen.

2.6 Es wird befürchtet, daß die Verordnung, die im Zusammenhang mit dem Sonderschulentwicklungsgesetz gesehen werden muß, zusätzliche Probleme zum Beginn der schulischen Förderung behinderter Kinder auslösen wird. Bereits heute ist festzustellen, daß die Bestimmungen des § 4 Schulpflichtgesetz über die Zurückstellung von Kindern vom Schulbesuch mißbraucht werden, um die Einschulung schulpflichtiger behinderter Kinder zu verzögern und gleichzeitig die vorschulische Förderung über den Zeitpunkt des Eintretens der Schulpflicht hinaus zu verlängern.

Die vorschulische Förderung behinderter Kinder erfolgt in der Regel als Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Sonderkindergärten oder Regelkindergärten, die integrativ arbeiten. Das Wahlrecht wird zumindest bei den Eltern, die eine integrative Beschulung in eine Regelschule wünschen, bzw. nachdrücklich fordern, den Druck auf Schulleitung bzw. Schulaufsichtsbehörde verstärken, ihre schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuch zurückzustellen, in der Hoffnung, zu einem späteren Zeitpunkt (nach 1 oder 2 Schuljahren) doch noch eine integrativ arbeitende Regelschule als Förderort zu finden.

Entweder in der Verordnung selber oder aber in den dazu noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften müssen die zuständigen Förderschulen darauf hingewiesen werden, daß die Möglichkeiten der Zurückstellung behinderter Kinder aufgrund des Tatbestandes des § 4 Schulpflichtgesetz (fehlende erforderliche Reife) äußerst beschränkt sind, da ja gerade die Sonderschule dazu dient, auch Kinder zu fördern, die diesen Tatbestand, der sich am Regelfall orientiert, nicht erfüllen.

2.7 In § 12 Abs. 5 fehlt der Hinweis, daß die Schulaufsicht bei der Benennung einer geeigneten bzw. mehrerer geeigneter Sonderschulen die vom Sonderschulträger festgelegten Schuleinzugsbereiche berücksichtigen muß. Eine entsprechende Ergänzung ist unbedingt erforderlich. Aus § 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 ergibt sich auch, daß neben der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch mehrere Sonderschulförderorte nebeneinander wahlweise bestimmt werden können.

Hierdurch sind Konflikte bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften unvermeidbar. Werden beispielsweise wahlweise eine ortsnah oder eine ortsferne Sonderschule als geeigneter Förderort benannt, ist der betroffene Schulträger nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung lediglich verpflichtet, die notwendigen Schülerfahrkosten zur nächstgelegenen Sonderschule zu übernehmen. Auch bei der Wahl des Förderortes, der eine Internatsunterbringung zwangsläufig notwendig macht, können trotz der schulrechtlichen Entscheidung die Eltern ihr Wahlrecht nicht ausüben, da der zuständige Sozialhilfeträger die Kosten für die Internatsunterbringung nicht übernehmen kann, da bei der Wahl des nähergelegenen Förderortes Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht erforderlich wäre.

- 2.8 Im Entwurf der VO-SF fehlt insbesondere in den §§ 12 u. 13 Abs. 3 die Möglichkeit für Erziehungsberechtigte/ Sonderschulträger, Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzulegen. Der Landschaftsverband geht davon aus, daß es sich bei der Entscheidung nach § 12 und § 13 Abs. 3 um Verwaltungsakte handelt, gegen die die Eltern und die betroffenen Schulträger gem. Verwaltungsverfahrensgesetz/Verwaltungsgerichtsordnung widerspruchsbefugt sind. Eine ergänzende Klarstellung wäre sehr sinnvoll.
- 2.9 Außerdem schlägt der Landschaftsverband Rheinland vor, im Widerspruchsverfahren einen Förderausschuß einzurichten, dem die Eltern des Kindes, je 1 Lehrkraft der allgemeinen Schule und der Sonderschule, je 1 Vertreter des Trägers der allgemeinen Schule und der Sonderschule und ein Vertreter der Schulaufsicht angehören. Der Förderausschuß gibt eine Empfehlung an die obere Schulaufsicht, die dann abschließend entscheidet.
3. Der Landschaftsverband Rheinland kann einem Entwurf der VO-SF nur zustimmen, wenn durch entsprechende Ergänzungen, eindeutiger Formulierungen gewährleistet wird, daß seine Planungssicherheit - durch die Beteiligung an der Entscheidung zum Förderort Sonderschule - gewährleistet wird. Aus Sicht des LVR wird sich die Anzahl der Schüler/-innen mit anerkanntem pädagogischen Förderbedarf, die eine Sonderschule besuchen müssen, erhöhen, da höchstwahrscheinlich in allgemeinen Schulen die Fördervoraussetzungen wegen der desolaten Finanzsituation der kommunalen Träger nicht geschaffen werden können. Dies wird nicht nur einen zusätzliche Raumbedarf an den Schulen für Körperbehinderte zur Folge haben, sondern auch einen erhöhten Bedarf an Stellen für Therapeuten und Pflegekräfte.

Daher muß als Folge die Finanzierung von zusätzlichem Schulraum und die des nicht lehrenden Personals (Therapeuten, Pflegekräfte) vom Land NW neu festgelegt werden. Die besondere Situation des Landschaftsverbandes Rheinland als Umlageverband ist dabei vom Land NW besonders zu berücksichtigen.

In Vertretung


(Elzer)

Schulausschuß des
Landschaftsverbandes
Rheinland

Anlage 3 zum Schreiben
vom 21.03.1995

BESCHLUß vom 20.03.1995

"Der Schulausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland beanstandet die mangelnde Einbeziehung der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland durch das Land in die Beschlußfassung zur Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF). Er stimmt den kritischen Ausführungen der Verwaltung zum Entwurf der VO-SF gemäß der Vorlage Nr. 10/4 Schul ausdrücklich zu."